

Berufliche Reha – wer leistet was

unter besondere Betrachtung des SGB IX

2. Bremer Fachaustausch am 29.01.2009

Carola Luther, stellv. Geschäftsführerin der BG Chemie, BV Hamburg

Ausgangslage:

- **verschiedene Leistungsträger mit inhaltlich gleicher oder zumindest vergleichbaren Leistungen**
- **Leistungsträger mit sehr unterschiedlichen Zuständigkeiten und individuellen gesetzlichen Grundlagen**
- **fehlendes einheitliches Vokabular**
z. B. Behinderter oder Rehabilitation ohne allgemein gültige feste Definition

Grundsätzliches zum SGB IX

in Kraft seit 01.07.2001

Historie:

- **„Vorläufer“ war das Reha-Aungleichsgesetz aus dem Jahre 1974.**
- **ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Behindertenrechts war auch das SGB I (Ende 1975)**
- **diese Bemühungen liefen in den folgenden Jahren aber durch verschiedenste politische Ereignisse wieder auseinander**

- **seit 1993 wurden wieder Diskussionen über die Vereinheitlichung geführt, die in einem ersten Eckpunktepapier festgehalten wurden**
- **Im Jahr 2000 wurde die Forderung „das Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) in der Sozialpolitik zu gewährleisten“ wieder laut**
- **Diese Forderung war quasi „Geburtsstunde“ des SGB IX.**

Grundsätze / Ziele des SGB IX:

aus dem Entwurf des Eckpunktepapiers:

- bessere Eingliederung Behinderter in Beruf und Gesellschaft
- Verbesserung der Zusammenarbeit und der Abstimmung der einzelnen Leistungen zwischen verschiedenen Trägern
- Erleichterung für die Behinderten, ihre Rechte zu realisieren
- Vereinheitlichung von Begriffen und Abgrenzungskriterien

aus der Gesetzesbegründung:

- es soll einen bürgerfreundlichen Zugang und die bürgerfreundliche Erbringung von Leistungen erreichen,
- Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern errichten
- und eine Steuerungsfunktion in der Rehabilitation übernehmen

Grundsätzliches zum SGB IX

Für das Folgende ist wichtig zu wissen:

- Das SGB IX hat seinen Schwerpunkt nicht in der Beschreibung von Leistungsinhalten
- Das SGB IX hat seinen Schwerpunkt in der Förderung behinderter Menschen
- und den Abbau von Koordinations- und Kooperationsdefiziten zwischen den Leistungsträgern
- Im SGB IX wird der Versuch unternommen eine unbürokratische, schnelle, zielgerichtete und umfassende Integration durch Zusammenarbeit der Träger aufzuzeigen

Begrifflichkeiten

- **SGB IX hat Geltung „für Behinderte“ und von „Behinderung bedrohter“ Menschen (§ 1)**
- **Behindert ist, wer in der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate in einem Lebensalter untypischen Zustand ist und in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist!**

(§ 2 (1) Schwerbehindert ab GdB von 50 %)

- **Leistungsgruppen im Rahmen der Teilhabe sind**
 - Leistungen zur medizinischen Reha
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
 - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- **dabei hat der Leistungsträger nach seinen Rechtsvorschriften umfassend und in gleicher Qualität Leistungen zu erbringen**

Berufliche Reha

- **Leistungsvergabe für die einzelnen Träger (§ 6)**

Leistung	KV	UV	RV	AV	Kriegsopfer-vers.	Jugendhilfe	Sozialhilfe
Med. Reha	X	X	X		X	X	X
Teilhabe am Arbeitsleben		X	X	X	X	X	X
Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen	X	X	X	X	X		
Teilhabe am Leben in Gemeinschaft		X			X	X	X
Es besteht die Verpflichtung zu Vereinbarungen zur Sicherung der Zusammenarbeit und zur Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen	X	X	X	X	X		

Carola Luther, BG Chemie

9

- **Koordinierung der Leistung (§ 10)**

(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür **verantwortlich**, dass die beteiligten Reha-Träger im **Benehmen miteinander** und in **Abstimmung mit den Leistungsberechtigten** die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich **erforderlichen Leistungen** funktionsbezogen **feststellen und schriftlich so zusammenstellen**, dass sie nahtlos ineinander greifen.

Carola Luther, BG Chemie

10

- **Gemeinsame Empfehlungen (§ 13) wurden erarbeitet für:**

- „Frühzeitige Bedarfserkennung“
- „Integrationsfachdienste“
- „Prävention“
- „Teilhabeplan“
- „Begutachtung“
- „Förderung der Selbsthilfe“
- „Zuständigkeitsklärung“
- „Qualitätssicherung“
- „Einheitlichkeit / Nahtlosigkeit“
- „Verbesserung der Information und Kooperation“
- „Sozialdienste“

Ideen zur Umsetzung/ Gestaltung der Zusammenarbeit

am Beispiel der Zusammenarbeit und der Koordination der Leistungen

In § 10 SGB IX ist verankert, dass auch bei Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen oder bei mehreren Leistungsträgern der „gerade handelnde“ Rehaträger (§ 14) insgesamt verantwortlich gegenüber dem Kunden ist.

Nehmen wir diese Verantwortung wahr?

Ideen zur Umsetzung/ Gestaltung der Zusammenarbeit

- **setzen wir uns gemeinsam an einen Tisch**
- **Erstellen wir Teilhabepläne, die sämtliche von den verschiedenen Trägern zu erbringende Leistungen enthalten?**
- **Vereinbaren wir gemeinsame Maßnahmen, die auch gemeinsame Kostenträgerschaft beinhalten?**
- **Kümmern wir uns ganzheitlich um die Probleme unserer Kunden oder beschränken wir uns noch immer auf „unsere Zuständigkeit“?**

Wie können wir nun das SGB IX mit Leben erfüllen?

- **in dem wir den Kunden in den Mittelpunkt stellen**
- **in dem wir erst einmal alle Probleme erfassen**
- **in dem wir einen Gesamtplan zur Lösung aller Probleme aufstellen**
- **in dem wir Verantwortung für die Lösung der Probleme übernehmen**
- **in dem wir Einvernehmen mit allen Trägern erzielen, deren Probleme im Gesamtplan enthalten sind**
- **in dem wir eine Kostenbeteiligung der Träger untereinander vereinbaren, ohne dass der Kunde einbezogen wird**

Ideen zur Umsetzung/ Gestaltung der Zusammenarbeit

- **Praxisbeispiel:**
 - Kunde hat Rückenschaden, Kurantrag bei RV angelaufen, Kur genehmigt, vor Kurantritt Arbeitsunfall mit Schulterverletzung
- **Bisher:**
 - BG behandelt Schulter bis wieder Arbeitsfähigkeit eintritt.
 - RV verschiebt Kur bis Unfallverfahren beendet und setzt dann wieder mit Kur an
- **nach SGB IX:**
 - Akutbehandlung Unfall, Abstimmung mit RV über Kurinhalte und gemeinsame Therapie des Rückens und der Schulter durch UV unter Kostenbeteiligung der RV!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

